

bemerkenswerth ist aus dieser Entscheidung nur noch die Stelle:

„Nur insofern, als von dem Handwerkervereine Blatt 7b bemerkt worden ist, daß, soviel ihm bekannt, die übrigen Gewerbevereine an dem schriftlichen Verkehr unter einander noch nicht gehindert worden seien; will die königliche Kreisdirection nicht unerwähnt lassen, daß, soweit sie von einem solchen Verkehr specielle Kenntniß erhalten, auch anderen Gewerbevereinen ein diesfalliges Verbot gleichzeitig mit dem an den Handwerkerverein zu Chemnitz erlassenen zugegangen ist, ganz abgesehen davon, daß, den zeitherigen Wahrnehmungen zufolge, der frag-

liche Verkehr nicht sowohl von den Gewerbevereinen an anderen Orten, als vielmehr von dem Handwerkerverein zu Chemnitz angeknüpft und unterhalten worden ist.“

Die Petenten ergriffen Recurs an das Ministerium des Innern mittelst Eingabe vom 1. August 1860 und ohne Antwort darauf wandten sie sich an die Ständeversammlung; sie hatten, indem sie eine Zeitlang nach einer größern Entwicklung strebten (dem Centralverbande) auch das verloren, was sie früher unangefochten besaßen, den — allerdings meist von Chemnitz aus belebten — freien Verkehr mit den anderen Vereinen.

Obwohl nun das Ministerium des Innern auf den

auch auf andere Gebiete. Die Begründung der hiesigen, jetzt so blühenden höheren Weberschule ist sein Werk, wie auch seine zweimaligen bedeutenden Gewerbeausstellungen Zeugniß seiner Strebsamkeit geben mögen. Ueberzeugt, daß es hauptsächlich Beruf der Gewerbevereine ist, die so nothwendige bessere Bildung des Handwerkerstandes zu befördern, hat der oft genannte Handwerkerverein auch dahin zu wirken gesucht, daß auch in anderen, namentlich in solchen Orten, wo noch wenig oder Nichts in dieser Beziehung für den kleinen Gewerbestand geschehen war, Gewerbevereine begründet wurden und es ist ihm gelungen, mehr als 40 solcher Vereine, sowie eine Anzahl Sonntagsschulen ins Leben zu rufen; er hat auch mehrere dieser neuen Schulen mit Lehrmitteln nicht unbedeutend unterstützt.

Nach solchen Thatsachen und im Bewußtsein, niemals den Kreis seiner ihm naturgemäß angewiesenen Wirksamkeit überschritten zu haben, hat sich der Handwerkerverein stets und gern der Hoffnung hingegeben, daß seine gemeinnützigen Bestrebungen bei der vorgesezten Regierungsbehörde die verdiente Anerkennung finden werden. Umsomehr mußte er auf das Aeußerste überrascht sein, die Schärfe eines Gesetzes gegen sich angewendet zu sehen, welches zu verletzen seine Absicht nicht war und nicht sein konnte. Die königliche hohe Kreisdirection stützt das in Frage stehende Verbot auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850. Allein in diesem Gesetze heißt es auch in §. 26:

daß Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, von den Vorschriften in Abschnitt II im Allgemeinen ausgenommen sind.

Da die Statuten des Handwerkervereins von der königlichen hohen Kreisdirection bestätigt sind, derselbe auch von der hohen Staatsregierung factisch anerkannt ist, indem diese den genannten Verein seit länger als 20 Jahren für seine Sonntagsschule sehr namhaft unterstützt und außerdem zu wiederholten Malen mit demselben in unmittelbaren schriftlichen Verkehr zu treten sich bewogen fand und mehrmals Gutachten von dem Vereine eingeholt hat, so hat der Handwerkerverein niemals auch nur im Entferntesten daran gedacht, daß das fragliche Gesetz auf ihn Anwendung leide, derselbe hat vielmehr immer in dem Glauben gelebt, daß die obige Ausnahme des Vereinsgesetzes auch für ihn gelte. In dieser Annahme mußte der Handwerkerverein um so mehr bestärkt werden, als der schriftliche Verkehr der sächsischen Gewerbevereine unter den Augen der Regierungsbehörde erfolgte, in den Jahresberich-

ten dieser Vereine, von welchen auch die Regierungsbehörden sehr oft Kenntniß nahmen, dieses schriftlichen Verkehrs unter einander gewöhnlich ausführlich gedacht wird und dennoch niemals ein Verbot dagegen erschienen ist, wie denn auch, soviel dem Handwerkervereine bekannt ist, noch zur Stunde die übrigen sächsischen Gewerbevereine an diesem schriftlichen Verkehr keineswegs behindert werden.

Auch nachdem die bei dem königlichen hohen Ministerium des Innern unmittelbar eingereichten Statuten eines Centralvereins auf zweimaliges Ansuchen die gewünschte Bestätigung nicht erhalten hatten und in der betreffenden hohen Verordnung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß in der zeitherigen Wirksamkeit des Centralvorstandes eine Verletzung des Vereinsgesetzes zu erblicken sei, hat der Handwerkerverein nicht geglaubt, daß das gedachte Verbot sich weiter als auf die wirkliche Fortsetzung des Centralvereins erstrecken könne und hat deshalb die Gelegenheit der unvermeidlichen Abrechnung mit dem verbunden gewesenen Gewerbevereine benützt, denselben über das künftige Verhältniß zu einander Vorschläge zu machen, welche Vorschläge dem Handwerkervereine um so weniger bedenklich erscheinen konnten, als dieselben bei einer privatlichen diesfalligen Unterredung mit einem hochgestellten Ministerialbeamten Billigung fanden. Das gedachte Verbot umgehen zu wollen, wie die königliche hohe Kreisdirection angenommen, hat daher in der That nicht in der Absicht des Handwerkervereins liegen können.

Der schriftliche Verkehr, in welchem der Handwerkerverein mit andern Gewerbevereinen seit seinem Bestehen gestanden, hat nie einen andern Gegenstand zum Zwecke gehabt, als: Angelegenheit des Vereinslebens, z. B. Einladungen zu Stiftungsfesten, innere Vereinsfachen, sodann gewerbliche Fragen, Sonntagsschulangelegenheiten und andere verwandte Gegenstände. Keine Angelegenheiten anderer Natur, oder gar den Gesetzen zuwiderlaufende, sind jemals Gegenstand dieses schriftlichen Verkehrs gewesen und gern ist der Handwerkerverein erbötig zum Beweise dessen der königlichen hohen Kreisdirection seine gesammten Acten vorzulegen.

Dem angefochtenen schriftlichen Verkehre der Gewerbevereine Sachsens ist es unzweifelhaft zum größten Theile zuzuschreiben, daß dieselben ihre Aufgabe: Intelligenz im Gewerbestande zu verbreiten, mehr oder minder befriedigend lösen konnten, denn wie die Erfahrung gelehrt hat, fanden die Gewerbevereine, namentlich in kleineren Orten, fast durchgängig im Anfange einen so unfruchtbaren Boden für ihre Bestrebungen, daß sie ohne den Rath und der Hülfe älterer Vereine erfolglos gewirkt haben würden oder gar